

Verordnung

der Gemeinde Lenggries über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten in Lenggries

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß – LSchIG- vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl I S. 658) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Ladenschlußverordnung (LSchIV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) erläßt die Gemeinde Lenggries folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchIG dürfen in Lenggries Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen sowie Waren, die für Lenggries kennzeichnend sind, beginnend jedes Jahr jeweils am letzten Sonntag im März und den darauf folgenden 39 Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr verkauft werden. Für die Sonntage im Advent gilt diese Verordnung nicht.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfange geführt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lenggries, den 02.03.2005
Gemeinde Lenggries

Werner Weindl
1. Bürgermeister